

chen indicien beschweret wissen / besagen der Richter sich versichern könne / daß sie des Lasters in warheit schuldig seyen / vnd daß er sich dessen dermassen versichern könne / daß ob schon die Besagte Person solche in diea mit Recht abtheilen kann vnd will / so wann sie schon die enfferste Folter außgestanden / vnd vberwunden / sie den noch nothwendig schuldig sein müsse? Ja so helts der heutige praxis.

Schleß ich also nachmahls / daß es bey dem Teuffel / vnd in seiner Gewalt stehen alle die jenige / welche entweder in ein böß Geschrey gerathen / oder da man sonst dergleichen vndächtiges indicium gegen haben möchte / durch seiner Vndsgenossen Besagung / in eufferst Leibs vnd Lebens Gefahr zu stürken. Daraus dann leichtlich abzunehmen / was dieser abgesagte Menschen Feind / auff solche Weiß vor Vnglück stifften könne / vnd müste er wohl ein fauler Teuffel sein / wann er sich dieser Gelegenheit nicht gebrauchte.

II. Einwurf.

Wann aber die jenige / welche solcher Gestalt andere besagen / sich zu G Ditt wie der bekehren / so hat man sich dergleichen / oder daß sie jemanden vnrecht thun solten nicht zu befahren / vnd seind demnach ihre Besagungen nicht zu verwerffen.

Antwort: Diese Bekehrung benimbt der angezogenen Gefahr nichts / vnd ist demnach auff die Besagungen einen Weg so wenig als den andern etwas zu geben.

Die XLV. Frage.

Ob man nicht auff's wenigst den Besagungen der Hexen / trawen vnd glauben solle / weiln sie sich zu G Ditt bekehren / vnd Busse thun?

Antwort: Nein / vnd das darumb.

I. Ursache.

Dieweil die Besagungen schon zuvor i. che man der Bekehrung halben / mit den armen Sündern etwas gehandelt / vorgegangen / geschehen vnd zum Protocoll bracht worden seind. Dann so pflegt mans zu diesen Zeiten zu halten / daß man die Geistlichen nicht bald bey die armen Sünder läset kommen / bis daß sie ihre Sache bey dem weltlichen Richter klar gemacht haben / was kann dann die Bekehrung so hernach folget / der vorigen Besagung vor Krafft geben? Wolte aber G Ditt daß man sie alsdann allererst / wann sie sich von Herzen bekehrer vnd mit G Ditt versöhnet haben / vnd ihre Gesellen fragete / vnd sie solche nicht auß Marter der Folter / sondern auß trieb ihres Gewissens Anzeigen möchten / dann solcher Gestalt wolte ich entweder den Besagungen etwas zu trawen / oder man würde in warheit erfahren / daß nicht viel Zauberischen oder Hexen vnder vns wehren / ich weiß gar wohl was ich sage / muß doch noch viel dings vnge sagt lassen.

Ich habe mich zum offermahl vber den sonderbaren Verstand vnd Weißheit des Schriftgelärten Tanneri verwundert / welcher vnder den Mitteln dadurch die

Zauberey aufgerotet werden möchte / auch dieses mit anziehet / daß man nemlich den Beklagten nicht eher vmb ihre Gesellen vñnd Complices befragen solle / bisß daß sie ihr Vrtheil schon angehört / vñnd sich zur Buß vñnd zum seeligen sterben wohl bereitet haben / wie darvon in seiner disput. de Justic. & jur. quæst. 5. dub. 5. n. 131. zu sehen. Doch was halt ich mich hierbey auff / da ich doch weiß / daß weder die Inquisitores diß Mittel annehmen / oder auch die Obrigkeit ihnen dasselbig befehlen werde / die Inquisitores werdens von deswegen nicht acceptiren / sintemahln dadurch ihr Gewinn vmb so viel da geringer werden / als weniger sie Zauberer haben würden / die Obrigkeit wirds ihnen auch nicht befehlen / dann niemand wirds ihnen an die Hand geben / vñnd hüten sie sich auch wohl daß sie dieses nicht lesen.

II. Ursache.

3. So ist dasselbig was ich gesagt habe / daß man nemlich die Gefangene vñnd gefangene Sünder vor ihre Buß vñnd Vorbereitung zum sterben vber ihre Complices zu fragen / vñnd solches ad acta zubringen pflege / nicht allein war / sondern es gilt auch bey den Richtern anders nichts als eben diese der Beklagten vor ihrer Beicht vñnd Bekehrung gethane Bekantnuß / der Gestalt / daß alles was sie hernacher / nach dem sie ihre Sünde gebeichtet / vñnd sich zum seeligen sterben geschickt vñnd vorbereitet haben / ihre angebener Mitgesellen halben sagen vñnd bekennen / von den Richtern so fern angenommen oder verworffen wird / so fern es mit ihrer vorigen Bekantnuß so sie vor der Beicht vñnd Bekehrung gethan / vberlein stimmt / od dero selben zu wieder ist.
4. Ja eben diese vor der Beicht gethane

aussage muß der einlige Probiertsein sein / daran die Richter nachmahls probiren könne / ob es dem Beklagten mit seiner Buß vñnd Bekehrung ein ernst gewesen oder nicht: Dann bleib die Tria bey ihrer Bekantnuß / so sie vorhin gethan hatte / hernacher wann sie dem Priester gebeichtet / vñnd er sie darauff absolviret hat / geständig / so ist ein richtiges Kennzeichen daß sie sich bekehret habe / so fern sie aber zu rück fallen vñnd sagen würde / daß sie durch die Tortur wehre genötigt worden / die vñwarheit zu reden / vñnd zu liegen / da hat sie den Reichwatter betrogen / vñnd ist ihre Buß erdichtet vñnd falsch / od aber sie ist wegen vorstehenden Todt dermassen erschreckt / daß sie nicht weiß was sie sagt / vñder bleibts demnach bey der erstmahligen Bekantnuß vñnd Besagung / vñnd dieses ist ein rechter Meister griff / damit die Richter erhalten können was sie wollen. Sintemahln bleib die Tria nach dem Sacrament der Buß bey ihrer Bekantnuß vñ Besagung / so ist dieselbige warhafftig / dieweil sie Tria, ein wahre New vñnd Buß gehabt / Faller sie aber zu rück / so hats doch nichts zu bedeuten / weil ihre New vñ Buß erdicht vñ falsch gewesen / vñds so pflegen solche Leute zu Vrtheilen / vñnd beducken nicht / daß dieser Schluß in keinem weg bestehen könne.

1. Dañ in deme sie schlüssen daß die Tria rechtschaffen gebeichtet vñnd gebüßet habe / weil sie bey ihrer erstmahligen Besagung beständig bleibe / so verlauffe sie sich in einen vnenehlichen Circul, dann (sagen sie) ihre vorige Bekantnuß vñ Besagung ist recht vñ warhafft / dieweil ihre Beicht vñ Buß darinnen sie dieselbige bestättigt hat / warhafftig vñnd ernstlich ist / daß aber die-

selbe warhafftig vnd Ernst sey/schliessen sie darauff/dieweil sie ihre vorige warhafftige Besagung bestättigt habe/beweisen sie also ihre Buß auß der Besagung/vnnd die Besagung beweisen sie hnwieder auß der Buß/vnd mag dieses wohl recht der blinden Rauf gespieler heißen.

2. Eben mit dem Grund/dz die wiederfacher sagen können/das der Titia Beicht vnd Buß falsch seye/wann sie ihre vorige Besagung wiederrufft/was aber wann sie solche Besagung nach der Hand bestättigt/kann ich das Gegenspiel manutenairen vñ sagen: Das der Titia ihre Beicht vnnd Befehring falsch gewesen/waß sie ihre vorige anoch im Stand der Vnbußfertigkeit gethane Besagung nunmehr bestättigt/warhafftig aber habe sie sich zu Gott befehret/wann sie solcher erstmahlige Besagung wiederrufft/dann sonst wolte dieses darauff erfolgen/das wann der beichtend vnd büßende Mensch dasjenige sagt/was den Richtern gefället/er sich alsdann rechtschaffen befehret/wann er aber sagt was denselben mißfället/er gelogen/vnd es mit seiner Buße Heuchelcy gewesen sein müsse ic. welcher kluger Mann kann doch dergleichen vnntzige fragen ohne bewegung vñ vnwillen lesen?

3. Vnd zwar laß sie immerhin sagen/das die Titia nicht recht gebüßet habe/waß sie ihre vorige Besagung wiederruffen/ist doch daran nichts gelegen/dann sie hat ja vorhin da sie die Besagung that/nach zumahl nicht gebüßet/vnd bleibts demnach darbey/das solche Besagung von einer vnbekehrte Zauberischen geschehen/vñ derwegen als Teuffelisch falsch vnd betrüglich/zu verwerffen seye.

III. Ursache.

Geseht aber auch/dz in puncto der Besagungen/der Tanneri Meynung (welcher will/das man mit befragung vber die Gespielen/bis nach publicirtem Urtheil inhalten/dieselbige auch anderster vñ eher nicht gelten lassen solle/sie werden dan nach der Beicht vñ Buß von den Besagern raticirer) heut zu tage in praxi nachgelebet würde/wie doch nicht geschicht/so sage ich dennoch einen Weg wieder andern/das verständige Richter solche Besagungen billig zu rück weisen vnd verwerffen sollen/sintemahl man dennoch nicht vnbillig zu zweiffeln hat/ob es nicht mit der Beicht vñ Befehring ein angenommenes ertichtes Werk seye/ist es doch den Inquisitoren vnd Richtern nichts gemeiners als das sie sagen/das der Teuffel seine Schlawen die Zauberischen vñ Hexen jeso mehr als zuvor jemahls/zu den allergrößesten vñ zu voren niemahls erhörten Vbustücken vnd Lastern zum heftigsten antreibe/ist dem nun also/Ey was solls dann wunder sein/das er sie auch dahin treibe/das sie sich der Buß vnd Befehring annehmen/obs ihnen gleich kein Ernst darmit ist?

2. Gibts doch die tägliche Erfahrung 8. (wie kurz zuvor gesagt) das wann die Hexen das jenig was sie vorhin auff der Folter bekennen/vnd außgesagt haben/her nacher in der Beicht wiederruffen/Richter vnd Commissarien stracks ruffen vnd schreien/Ey sie haben ihren Beichtvatter betrogē/es sey Heuchelcy mit ihrer Buße: Wordurch sie Richtere genug zuverstehen geben/das es solchem Volck gar gemein sey zu liegen vñ zu betriegen/warumb solte dann auch nicht ein verständiger Man/die jenige Besagungen/so sie entweder erst
nach

nach der Busse thun / oder was siederem vorhin gethan / nachmahls ratificiren vnd wiederholen / vor verdächtig halten?

2. 3. So thut auch nichts zur Sache / ob schon der Reichswatter sagen wolte / Titia hatte Ernstlich vnd von Herzen gebüßet / daß obigerwehnder Richter / darwieder ich diß schreibe / gestehens außdrücklich vnd ohne schew / daß mans in diesem Paf den Reichswatter nicht zu hören habe / finte-mahln dasern die Titia ihre auff der Folter gethane besagung wiederruffen / vnd der Reichswatter ihr das Zeugnuß geben würde / daß sie sich von Herzen zu Gott bekehret hette / so würden dannoch sie Richtere sagen die Titia habe ihn betrogē / der Teuffel sey ein sehr listiger tausent Künstler / man müssen den Heuchlern nicht glauben : Dieses aber können verständig Leuchte mit gleichem Recht umbfehren / vnd wann die Titia ihre vorige besagung ratificiret / sage daß es ein errichtetes heuchlerisch Ding damit sene : Vnd wird man also nimmernmehr wissen können / ob Titia warhafftige Reu vnd Busse gethan habe oder nicht / dann wer soll allhie Richter sein / vnd den Aufschlag geben ? der Reichswatter? Nein dem werden sie die Richter es nicht zulassen : Sollens dan die Richter selbst thun ? ich halte es nicht darvor daß die Kirche ihnen dasselbig gestatten werde.

10. 4. Aber das sein wichtige Ursachen / warumb die Titia wird liegen vnd kriegen / der Teuffel auch sie dazü wird antreiben wollen / dann die Titia siehet vnd weiß daß es nunmehr vmb sie gethan sene / hoffet aber dennoch das wann sie sich stellet / als ob ihr ihre Sünde herzlich seyd wehren / vnd

sie sich dardon zu Gott bekehrete / sie dadurch Linderung der strafferlangen welle / vnd daß sie zugleich auch die vnschuldigen (dann darumb istis den Heren so wohl als dem Teuffel selbst zu thun) mit in Gefahr bringen / vnd sich also weidlich rechnen könne / in deme sie vnderm Schein der Busse ihre Besagungen so sie ober die vnschuldigen gethan / desto beglaubhaffter machen / dem Richter allen zweiffel benehmen / vnd die Hohe Obrigkeit in ihrem Eyyfer / gegen die vnschuldigen desto mehr stärken vnd erhalten kan.

Können demnach diese Menschen Item 11. de / sich dieser Gelegenheit nützlich gebrauchen / vñ wie muthwilliger weise sie die vnschuldigen besagt haben / eben solcher Gestalt könne sie solcher ihre Besagung durch errichtete angenommene Heyligkeit ein Mäntelgen vmbhangē / damits desto mehr Nachruks auff ihme habe. Vñ Summa alles acher dahin / daß der Process ob besagter Richter einig vnd allein auff der Glaubwürdigkeit vnd warheit des lebendige Teuffels beruhe / vnd derowegen in so weit nicht betriegen oder fehlen könne / so fern der Teuffel / der vermög Göttliches Worts ein Meister der lüge ist / nicht mehr liegen noch betriegen kan.

IV. Ursache.

Zu wann ich schon nachgeben / daß eini 12. ge Heren sich von Grund ihrer Herzen vñ warhafftig zu Gott bekehren (wie ichs dann zugebe) so wolte ich dennoch bey dieser wichtigen vnd gefährlichen Sache / den Besagungen ungeru trawen / dieweil der Besager eben wohl noch betriegen kan / entweder weil er nicht anders darff / ob weil er es nicht besser verstehet / wie in nächst folgen

folgender Frage / erörtert werden solle.

Die XLVI. Frage.

Ob man aber nicht auff's wenigst alsdann die Besagung gelten lassen müsse / wann man gewislich weiß / daß die besagend Person sich rechtschaffen bekehret habe / vnd nunmehr die Wahrheit sagen wolle?

1. Antwort: Man möchte zwar meinen daß dieses statt haben müsse / aber wann ich die Sache recht überlege / vnd wann sie auch ein jeder verständiger recht erwegen wird / so wird er sehen / daß es dennoch den stich nicht halten könne: Versachen sind diese.

Diweil die Richter die jentige welche ihre auff der Folter gethane Besagungen hernacher wieder ruffen / von neuen auff die Folter zu spannen pflegen / vnd damit die Hexen sich hierinnen nicht verlauffen / so wissen ihnen die Richter (welches man insonderheit wohl in acht zu nehmen) solches vorhin anzusagen / vnd auß ihrem sonderbaren Cyffer / welchen sie zu Aufrewertung dieses Lasters tragen / wohl zu scherffen. Daher dann kompt daß die Titia, ob sie sich schon von Herzen zu Gott bekehret / dennoch anderst nicht thun kan / als daß sie bey ihrer vorigen Besagung / bis ans Ende beständig verbleibe. Folget aber dannenhero nicht / daß weil Titia darbey beständig bleibt / sie darumb auch eben wahr sein müsse: Diweil auch ein recht rewender Sunder / diese Schmerken sehe-

wen / vnd auß solcher Forcht bey ihrer Unwarheit bestehen kan / dann die Menschliche Schwachheit ist groß.

Ich könnte vnglaublich viel Exempel anzeigen / wieviel unschuldige Menschen dergleichen durch Marter außgepresste Besagungen / weil sie auß Forcht newer Folter nicht haben könnten wieder ruffen werden / eingezogen vnd hingerichtet worden / es kans keiner der die Folter nicht selbst versucht / glauben noch begreifen / was die selbige vermag / vnd wie sehr solche die jentige schewen / die sie einmahl geschmeckt haben: Daher es dann kompt / daß wenig gefunden werden / welche ihre / ob wohl falsche Besagungen allmitemander beständig wieder ruffen / bis weilen wieder ruffen sie deren wohl etliche / damit sie also ihr Bewissen in so weit erleichtern / vnd doch auch die anderwertliche Folter vermeiden mögen / welches ihnen nicht angehen vnd gelingen würde / wann sie nicht noch eine vñ andere vnwieder ruffen lassen. Was aber darauf / daß gleichwohl eine oder zwo in der fangen bleiben vor Inhell entstehen könne / solches hat der verständige Leser leichtlich abzunehmen: Dann weil (zum Exempel gesetzt) Titia etliche wieder ruffte / andere aber nicht wieder ruffte / so schlossen die Richter darauf / daß dann diese / ohnzweiffelich die rechtschuldigen sein müssen / vnd gehen demnach desto Unbarmherziger damit vmb.

In warheit / man drehe vnd wende daß 3. Verck wie man wolle / so ist ein gefährliches Ding darmit / welches ich nit weitläufftiger außführen mag / sondern ist mir gnug erwiesen zu haben / daß Titia rechtschaffene Reu vnd Buße gethan / vñ sich